

§ 30

gestrichen durch StÄndG 1961 (BGBl. I S. 981; BStBl. I S. 444)

Besteuerung bei Auslandsbeziehungen

Die Oberfinanzdirektion kann bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit ohne Rücksicht auf das ausgewiesene Ergebnis die Einkommensteuer in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn besondere unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Beziehungen des Betriebs zu einer Person, die im Inland entweder nicht oder nur beschränkt steuerpflichtig ist, eine Gewinnminderung ermöglichen. Die Oberfinanzdirektion entscheidet nach ihrem Ermessen.

Erläuterungen zu § 30

Schrifttum: *Frank*, Wirtschaftliche Fragen bei der Pauschbesteuerung, StuW 1935 Sp. 1253; *Hillert*, Steuerliche Probleme bei Auslandsbeziehungen, (StbJb. 1955/56 S. 429; *Bachmayr*, Die Besteuerung bei Auslandsbeziehungen nach § 30 EStG ist verfassungswidrig, StuW 1959 Sp. 322; *Herrmann*, Die Pauschbesteuerung bei Auslandsbeziehungen verfassungswidrig, FR 1959 S. 273.

Die auf § 33 EStG 1925 zurückgehende Vorschrift erhielt die bis zu ihrer Aufhebung geltende Fassung durch das EStG 1934. Sie sollte ursprünglich das Problem unangemessener Verrechnungspreise (sog. Kampfpreise bei der Ausfuhr; vgl. Begr. zum EStG 1934, RStBl. 1935 S. 48) zwischen international verbundenen Unternehmen lösen (*Strutz*, EStG 1925 II. Bd. 1929, § 33 Anm. 2 mwN) und erweist sich damit als Vorläufer des § 1 AStG, aber auch des § 90 Abs. 2 AO; Zweck der Fassung durch das EStG 1934 soll nach Auffassung des BFH die Verkürzung des Rechtswegs gewesen sein (BFH v. 2. 4. 59 I 2/58 S, BStBl. III S. 233). Als vorkonstitutionelles Recht wurde die Vorschrift durch BFH I 2/58 S aaO wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz aufgehoben und 1961 als gegenstandslos gestrichen. Fälle der in § 30 geregelten Art unterlagen danach der Schätzung gem. § 217 RAO.